



**Planungsgruppe
Ökologie und Information**

Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger
Biologen und Landespfleger
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Siegenbergstraße 8
73262 Reichenbach
fon 0 71 53-55 77 63
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Auftraggeber:

Project GmbH

Ruiter Str. 1

73734 Esslingen

**„Beach-Arena und Erweiterung Bildungszentrum“
in Weinstadt-Endersbach**

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Habitatpotentialanalyse**

Bearbeitung und Datenerhebung:

Brigitte Beier, Dipl.-Biol.

24. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsgebiet	5
3.1	Lage im Raum.....	5
3.2	Beschreibung des Plangebiets	6
4	Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung	7
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	7
5	Durchgeführte Untersuchung	10
5.1	Methodik	10
5.1.1	Erfassung der Habitate.....	10
5.2	Ergebnisse.....	10
5.2.1	Bestandssituation – Fotodokumentation	10
5.2.2	Potentielle Eignung als Lebensraum	13
5.3	Fazit.....	15
6	Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung	15
6.1	Erheblichkeitsabschätzung Reptilien – Zauneidechse.....	16
7	Maßnahmen und Planungsempfehlungen	17
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
7.2	Allgemeine Empfehlungen	18
8	Zusammenfassung	18
9	Literatur und Quellen.....	19

1 Einleitung

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt den Bebauungsplan „Beach-Arena und Erweiterung Bildungszentrum“ mit einem Geltungsbereich von ca. 1,5 ha in Endersbach südlich des Bildungszentrums Weinstadt umzusetzen.

Im Vorfeld des Planvorhabens sollten durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Reichenbach, mögliche Widerstände aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft werden. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Plangebiets sowie unmittelbar angrenzende Bereiche naturschutzfachlich geprüft und bewertet.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden so genannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In **§ 44 BNatSchG** sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach **§ 44 BNatSchG Abs. 1** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Weinstadt am südöstlichen Rand des Ortsteil Endersbach auf der Gemarkung Endersbach und Beutelsbach südlich des Bildungszentrums Weinstadt und umfasst einen Geltungsbereich von ca. 1,5 ha (s. Abb. 1).

Alle Schutzgebiete

LUBW

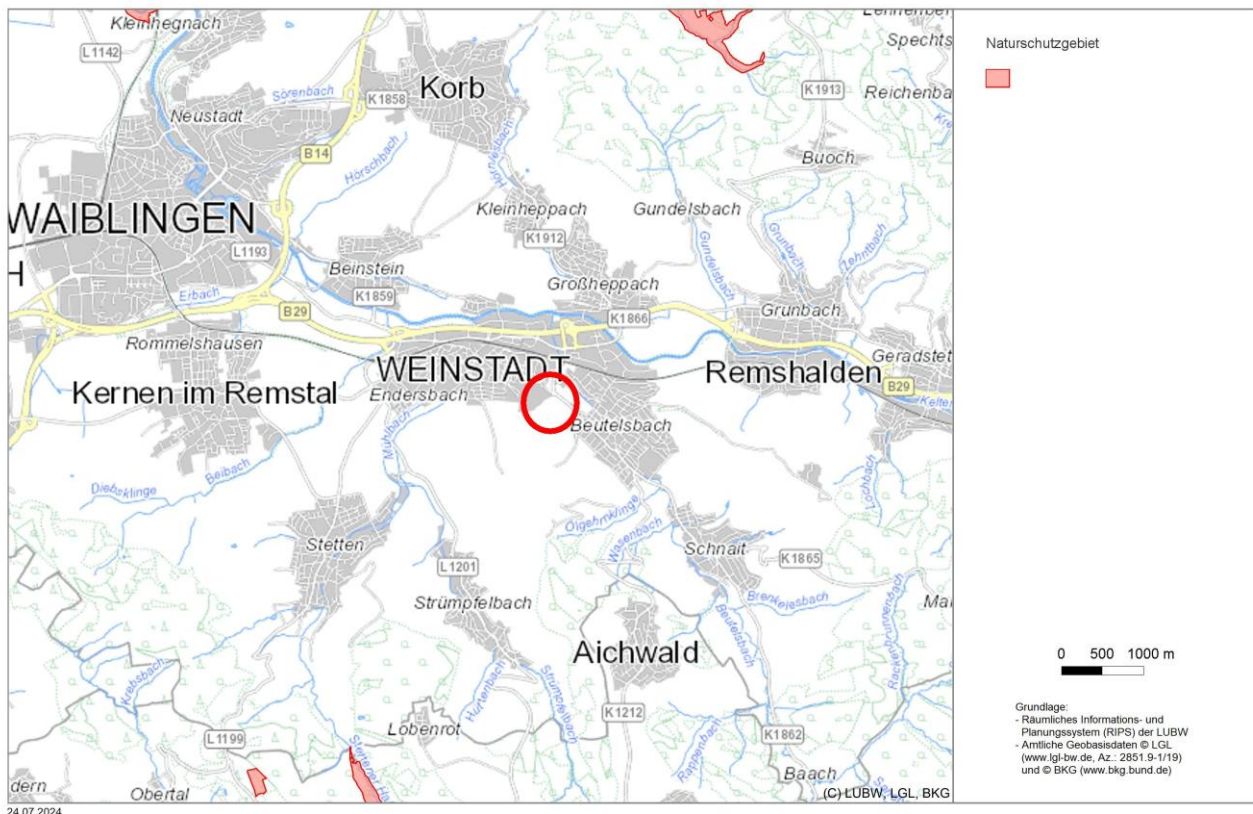


Abb. 1: Lage des Planbereichs im Raum (roter Kreis; Grundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, ergänzt).

Der Planbereich ist Teil der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten und lässt sich genauer dem Naturraum „Neckarbecken“ (Nr. 123) zuordnen. Als potentielle natürliche Vegetation wäre ein reicher Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald vorherrschend.

3.2 Beschreibung des Plangebiets

Der 1,5 ha große Planbereich umfasst das Grundstück mit der Flurstücknummer 4566 im nördlichen Teilbereich. Über das asphaltierte Wegegrundstück 4569 (Teilstück) sind der nördliche und südliche Teilbereich verbunden. Im Süden sind die Flurstücke 885/1, 885/2 (Grasweg), 891/1, 892/1, 894, 5627/1 (Weg), 895 (Weg), 896, 897/1, 898/1, 900 und 1048 (Weg) dem Planbereich zugeordnet. Der südliche Teilbereich stellt brachgefallene Ackerflächen dar, die im Vorjahr als Baustelleneinrichtungs- und Baustellenlogistikfläche gedient haben. Im Norden des Plangebietes liegen eine Wendepiste sowie eine Straße und eine Grünfläche.

Das geplante Vorhaben umfasst keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§ 33-Biotop NatSchG BaWü, § 30-Biotop BNatSchG, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

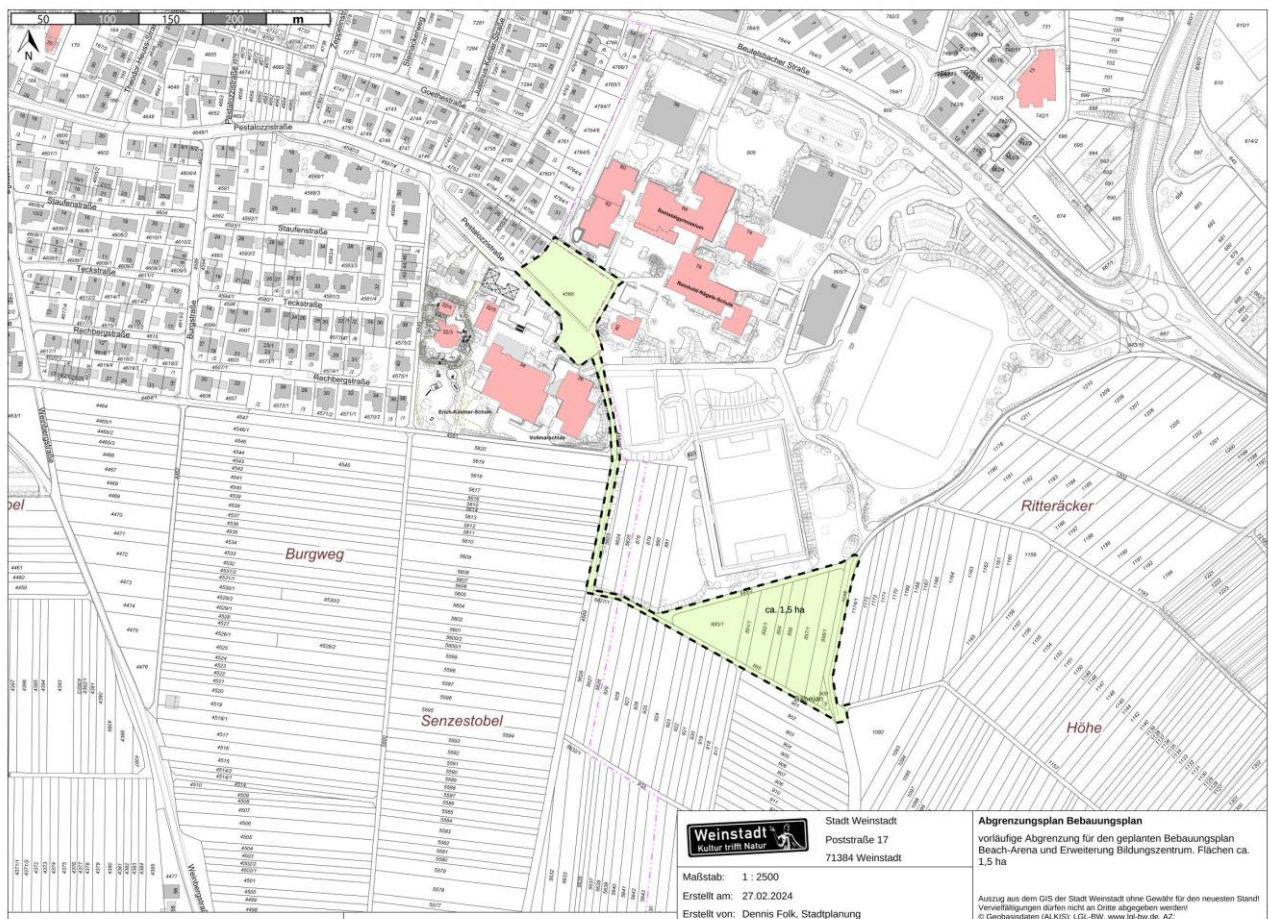


Abb. 2: Genaue Lage des Plangebiets mit Umgebung (Quelle: Stadt Weinstadt).

4 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dient die am 06. Juni 2024 durchgeführte Ortsbegehung mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Otter (*Lutra lutra*), Wolf (*Canis lupus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*)

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 i.V.m. § 15 BNatSchG national streng geschützt sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragd-eidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*)

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

5 Durchgeführte Untersuchung

5.1 Methodik

5.1.1 Erfassung der Habitate

Die Begehung des Plangebiets fand am 06. Juni 2024 statt. Dabei wurden der Planbereich sowie angrenzende Bereiche auf potentielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten untersucht. Im Gelände wurden Sichtbeobachtungen (Zufallsbeobachtungen) von Tieren und Pflanzenarten notiert.

Das Gelände wurde nach potentiellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, Schmetterlinge, holzbewohnende Käfer und Kleinsäuger in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

Grundlage bildet dabei das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten sowie Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

5.2 Ergebnisse

5.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation

An Hand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die zu untersuchenden Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert. Die potentiellen Habitate und Strukturen werden beschrieben sowie deren potentielle Eignung als Lebensraum für die verschiedenen Arten- und Artengruppen in der Tabelle unter Punkt 5.2.2 zusammengefasst dargestellt.



Abb. 4: Blick auf den südlichen Teilbereich der Planfläche, die sich nach der Nutzung als Baustelleneinrichtung, als Ackerbrache darstellt.



Abb.5: Detailansicht der Ackerbrache, die mit ihren Strukturen potentiellen Lebensraum für die Zauneidechse bietet.



Abb. 6: Eines der zwei Ersatzhabitate, die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegen, auf der am 6. Juni 2024 eine Zauneidechse kartiert wurde.



Abb. 7: Blick von Süden auf den wenig befahrenen Grasweg und die arten-arme Fettwiese.



Abb. 8: Im Norden der Planfläche liegt u.a. eine Grünfläche, die von Gräsern mit einer dichten Grasnarbe dominiert wird.

5.2.2 Potentielle Eignung als Lebensraum

In der Tabelle auf Seite 14 sind Habitate und Strukturen aufgeführt und erläutert, die als potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen dienen könnten. Die laufenden Nummern sind auch im Luftbild (s. Abb. 9) eingetragen.



Abb. 9: Untersuchungsgebiet „Beach-Arena und Erweiterung Bildungszentrum“, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in Tabelle 1 (unmaßstäblich; Grundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, ergänzt).

Tab. 1: Potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in der Tabelle

Nr.	Artenschutzrechtliche Relevanz durch Habitate				Beschreibung
	Gehölz	Gebäude	Grünland	sonstiges	
1			x	x	Brachliegende Ackerflächen (s. Abb. 4 u. 5): Die brachgefallenen Ackerflächen sind durch die zeitweilige Nutzung als Baustelleneinrichtungs- und Baustellenlogistikfläche u.a. für den Neubau des Hallenbads stark überformt. Ruderalpflanzen und Ackerwildkräuter (u.a. Hirtentäschel, Kamille, Klatsch-Mohn, Acker-Knöterich, Spitzwegerich, Kompasslattich, Ackerkratzdistel, Weizen, Stumpfbblätteriger Ampfer) sowie offene Bodenstellen prägen diesen Bereich. Auf Grund der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen, zumal angrenzend ein Tier während des Ortstermins gesichtet wurde.
2			x		Grünfläche (Fettwiese; s. Abb. 8): Die Fläche wird von Gräsern dominiert und die Grasnarbe ist sehr dicht. Ein Vorkommen folgender Arten ist auffällig: Rainfarn, Brennnessel, Schafgarbe, Ackerkratzdistel, Kanadische Goldrute u.a.. Ein Vorkommen von streng geschützten Schmetterlings-Arten ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann wegen der dichten Grasnarbe und der isolierten Lage ausgeschlossen werden.
3				x	Asphaltierte Wendeplatte und Straße: Wendeplatte und Straße sind durchgehend asphaltiert und vollständig versiegelt. Eine Hecke bildet die Grenze zum Schulbereich. Diese stellt ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel (Freibrüter) dar. Vorkommen der Haselmaus, von Schmetterlingen und holzbewohnenden Käfern sowie der Zauneidechse sind auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.
4				x	Asphaltierter Verbindungsweg (Flst. 4569) zwischen den beiden Planflächen: Der Weg zwischen den beiden getrennt liegenden Planflächen ist durchgehend asphaltiert und vollständig versiegelt. Auf Grund fehlender Habitatstrukturen sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.
5			x	x	Kleine Fettwiese (westl. Teilbereich von Flst. 885/1) sowie Grasweg (Flst. 885/2; s. Abb. 7): Der wenig befahrene Grasweg und die artenarme Wiese weisen typische Pflanzenarten der Fettwiese auf. Ein Vorkommen von streng geschützten Schmetterlings-Arten ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.
6				x	Eidechsen-Ersatzhabitat am Rande der südlich gelegenen Planfläche (s. Abb.6): Die in unmittelbarer Nähe zur Planfläche gelegenen Ersatzhabitate dienen der Zauneidechse als Lebensraum, wie am 6. Juni 2024 bestätigt werden konnte.
7				x	Feldweg (Flst. 5627/1 u. 895): Der Feldweg mit geschotterter Fahrspur und in der Mitte mit Grasbewuchs stellt auf Grund der Habitatstrukturen ein mögliches Habitat für die Zauneidechse dar.

5.3 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme, mit Ausnahme der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

Weitere Untersuchungen sind für diese Arten (s. Kap. 4.1) nicht erforderlich.

6 Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung

Auf Grundlage der durchgeführten Habitatpotentialanalyse ist die Gruppe der Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, von Relevanz.

Vorhabenswirkungen

Anhand der Projektbeschreibung lassen sich die Wirkfaktoren ableiten sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Tierarten. Die Differenzierung erstreckt sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen	Verlust von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten.	Reptilien - Zauneidechse
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten sowie Beeinträchtigung von Individuen.	Reptilien - Zauneidechse
Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen	Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidetendenzen); Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten. Der Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen.	Reptilien - Zauneidechse

Anlagenbedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung und Nutzung	Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Reptilien - Zauneidechse

Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Art (Artengruppe)
Akustische und visuelle Störreize	Fluchtreaktion, Irritationen, visuelle Störreize.	Reptilien - Zauneidechse

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

6.1 Erheblichkeitsabschätzung Reptilien – Zauneidechse

Auf Grundlage der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung – Habitatpotentialanalyse wird die Durchführung einer Reptilienuntersuchung mit Schwerpunkt Zauneidechse mit nachfolgendem Untersuchungsaufwand empfohlen. Arbeitsumfang und Zeitrahmen der faunistischen Untersuchung sollten im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Artengruppe	Anzahl Begehungen	Bemerkungen
Reptilien – Zauneidechse	2-3	Bestandserfassung der Vorkommen von Reptilienarten mit Schwerpunkt Zauneidechse im Untersuchungsgebiet an 2-3 Ortsterminen (Juli bis September 2024).

7 Maßnahmen und Planungsempfehlungen

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen für das Plangebiet werden zunächst nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen empfohlen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollten. Das Maßnahmenkonzept ist auf Grundlage der gegebenenfalls noch durchzuführenden Reptilienuntersuchung (s. Punkt 6.2) zu ergänzen.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(V 1) Erhalt von Gehölzen:

Die im Plangebiet im südöstlichen Bereich vorhandenen Gehölze sollten so weit wie möglich erhalten bleiben. Die Rodung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(V 2) Bauzeitenbeschränkung:

Eingriffe in vorhandene Gehölz- oder Vegetationsbestände sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen - die mit einer baubedingten Zerstörung von Brutstätten und Quartieren verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können ausweichen.

(V 3) Baustelleneinrichtung:

Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung, -lagerflächen, -zufahrten und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist.

(V 4) Vogelschlag-Risiko vermindern:

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen geschädigt oder getötet werden. Besonders groß ist das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen. Maßnahmen, die das Vogelschlag-Risiko minimieren sind umzusetzen. Hinweise hierfür gibt der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler, M. et al., 2022). Diesem Leitfaden bzw. dessen Aktualisierungen sind Kontrast, Reflektanz, Deckungsgrad und Abstände zu entnehmen, da er derzeit als Stand der Technik angesehen wird.

7.2 Allgemeine Empfehlungen

- Verwendung gebietsheimischer Gehölz- und Staudenarten für die Eingrünung von Flächen
- Verwendung von Insektennährgehölzen wie etwa Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Hasel (*Corylus avellana*) als Grundlage für ein reichhaltiges Insektenvorkommen, das die Nahrungsquellen der Wirbeltierarten sichern kann
- Beschränkung der Versiegelung auf das unvermeidbare Mindestmaß
- Vermeidung von Lichtemissionen durch insektenschonende, UV-freie Leuchtmittel, wie etwa LED-Beleuchtung, was allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Fledermäusen, Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt

8 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse für das Planvorhaben „Beach-Arena und Erweiterung Bildungszentrum“ der Stadt Weinstadt, wurden im Plangebiet die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt.

Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar.

Auf Grundlage der Habitatpotentialanalyse wird die Durchführung einer Reptilienuntersuchung mit Schwerpunkt Zauneidechse empfohlen. Arbeitsumfang und Zeitrahmen der faunistischen Untersuchung sollten im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Das Maßnahmenkonzept ist gegebenenfalls auf Grundlage der noch durchzuführenden Reptilienuntersuchung zu ergänzen.

Reichenbach, 24. Juli 2024



Brigitte Beier, Dipl.-Biol.

9 Literatur und Quellen

- Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 7.2.2023).
- Bauer, H.-G., E. Bezzel, & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Forschler, J., Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG; zuletzt geändert: 08.12.2022)
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. C 33 vom 25.1.2019 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung
- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Daten- und Kartendienst
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart
- Laufer, H., (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 77: 93-142

- Laufer, H. & Waitzmann, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart
- Rössler, M. et al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- Sebold, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt
- Trautner J., Lamprecht H. (2020): Artenschutz, Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Vogelschutzrichtlinie VSR: "Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft
- Zahn, A. (o.A.): Fledermäuse – Bestandserfassung und Schutz, München